

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 90/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kraftfahrzeugmeisters Klaus K [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
W [REDACTED] -

gegen

1. Frau Edeltraud K [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], Wi [REDACTED],
2. den am [REDACTED] 1966 geborenen Timon K [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Klägerin
zu 1,

Kläger und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
Wil [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 29. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Rottmüller, Dr. Hoegen,
Dehner und Dr. Seidl

beschlossen:

Zuständiges Berufungsgericht
ist das Oberlandesgericht -
Senat für Familiensachen.

G r ü n d e :

1. Durch Beschluß vom 15. Dezember 1977 hat
das Amtsgericht - Familiengericht - Wilhelmshaven
dem Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung
aufgegeben, für die Dauer von drei Monaten einen be-
stimmten monatlichen Unterhaltsbetrag an die Kläge-
rin zu 1, seine geschiedene Ehefrau, und den Kläger
zu 2, sein eheliches Kind, zu zahlen. Nachdem der
Beklagte hiergegen Widerspruch eingelegt hatte, hat
sich das Familiengericht für unzuständig erklärt und
die Sache an die allgemeine Prozeßabteilung des Amts-
gerichts "verwiesen". Diese hat die einstweilige Ver-
fügung durch Urteil bestätigt. Der Beklagte hat da-
gegen beim Landgericht Oldenburg Berufung eingelegt.
Das Landgericht hat - nach Anhörung der Parteien -
auf Antrag des Beklagten durch den Parteien zuge-
stellten Beschluß den Rechtsstreit gemäß § 281 ZPO
an das Oberlandesgericht Oldenburg "als Familienge-
richt" verwiesen, weil es sich um eine Familiensache
handle; die Berufung habe zwar zum Landgericht ein-

- 3 -

gelegt werden können, doch habe das Oberlandesgericht über sie zu entscheiden. Das Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat, 2. Senat für Familiensachen - hat die Übernahme abgelehnt und seinen Beschluß (veröffentlicht in FamRZ 1978, 795) ebenfalls den Parteien mitgeteilt. Es hält insbesondere aus den Gründen seines Beschlusses vom 2. Juni 1978 (FamRZ 1978, 457) seine Zuständigkeit nicht für gegeben. Es meint, das Landgericht sei zuständiges Berufungsgericht, weil das angefochtene Urteil von der allgemeinen Prozeßabteilung des Amtsgerichts und nicht vom Familiengericht erlassen sei ("formelle Anknüpfung" bei Anwendung des § 119 Abs. 1 Nr. 1, 2 GVG).

Auf Antrag des Beklagten ist die Sache dem Bundesgerichtshof zur Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO vorgelegt worden.

2. Zuständig für die Entscheidung über die Berufung ist das Oberlandesgericht - Senat für Familiensachen -.

Da die allgemeine Prozeßabteilung des Amtsgerichts entschieden hat, konnte der Beklagte die Berufung gegen das Urteil nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung zulässigerweise jedenfalls beim Landgericht einlegen. Das Landgericht hat mit Recht geprüft, ob es sich um eine Familiensache handelt; denn gegebenenfalls ist für die Entscheidung über die Berufung gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG das Oberlandesgericht - Familiensenat - zuständig. Das gilt unabhängig davon, ob in erster Instanz das Familiengericht oder eine andere Abteilung des Amtsgerichts



entschieden hat ("materielle Anknüpfung"). Nach rechtlicher Einordnung der Rechtsstreitigkeit als Familiensache (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 GVG) hatte das Landgericht aufgrund des entsprechend anwendbaren § 281 ZPO auf Antrag des Berufungsklägers (Beklagten) das Berufungsverfahren an das Oberlandesgericht zu verweisen. An den ergangenen Beschluß ist das Oberlandesgericht gebunden (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO analog).

All dies entspricht den Grundsätzen, die der Senat in seinem zum Abdruck in der Entscheidungssammlung vorgesehenen Beschluß IV ZB 84/77 und in seinem gleichfalls zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß IV ZB 85/78 - beide vom 4. Oktober 1978 - dargelegt hat. Auf die eingehende Begründung dieser Beschlüsse, in denen auch die abweichende Ansicht des Oberlandesgerichts Oldenburg (FamRZ 1978, 457) gewürdigt ist, wird Bezug genommen. Dessen Beschluß in der vorliegenden Sache (FamRZ 1978, 795) gibt keine Veranlassung zu zusätzlichen Ausführungen.

Das Oberlandesgericht durfte die Übernahme
der Sache somit nicht ablehnen.

Dr. Grell

Dr. Hoegen